



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

Satzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 zur Aufhebung der „Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 16.11.1981 in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 19.02.2003 und der Ersten Artikelsatzung der Gemeinde Schalksmühle zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 27.04.2001 (Erste Euro-Anpassungssatzung)“

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90) und der §§ 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.06.1978 (GV. NW. S. 268/SGV. NW. 610) hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die „Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 16.11.1981 in der Fassung der Siebten Änderungssatzung vom 19.02.2003 und der Ersten Artikelsatzung der Gemeinde Schalksmühle zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 27.04.2001 (Erste Euro-Anpassungssatzung)“ wird mit Wirkung vom 01.01.2020 aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 10.12.2019

Der Bürgermeister

gez. Schönenberg

